

bände. Die Bemessung der Anteile, die aus den Beiträgen den Ortsgruppen und den Kreisen verbleiben und der Anteile, die an die Landesverbände abzuführen sind, ist dem Landesstatut vorbehalten geblieben. Aus dem, was den Landesverbänden verbleibt, wären die Bezirke zu finanzieren. Es wird also einer völligen Neuregelung bedürfen, um die Tätigkeit der Organisation in allen ihren Gliederungen festzulegen und die finanzielle Tragfähigkeit der einzelnen Gliederungen zu sichern. Es erschien nicht zweckmäßig, eine generelle Regelung zu treffen, da die Abgrenzung der finanziellen Zuständigkeiten zunächst einmal den Kreisen zu überlassen ist. Den Kreisen ist auch zu überlassen, ob die Kassierung in den Betrieben oder nur in den Wohnbezirken erfolgen soll. Auf diese Weise kann sich die Organisation der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse anpassen. Es gilt dabei eine Reihe von finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, wenn die Kassierung der Beiträge lediglich auf Betriebsgruppen erfolgt. Es entsteht eine Lücke dadurch, daß ein erheblicher Teil der Belegschaft eines Betriebes in einem anderen Kreis oder in einer anderen Ortsgruppe wohnt. (Lebh. Widerspruch.) Eben weil diese Schwierigkeit besteht, deswegen soll es dem Kreisstatut überlassen bleiben, wie diese Dinge zu regeln sind. Es soll außerdem der finanzielle Ausgleich unter Umständen über mehrere Kreise durch die Bezirks- oder Landesverbände möglich sein. So wird die Kassierung in den einzelnen Betriebsgruppen möglich sein. Aber ob das geschehen soll, das zu entscheiden wird die Aufgabe der Ortsgruppen und Kreise sein. Deswegen will man das dem Kreisstatut überlassen.

Für die Finanzfrage ist noch ein Gesichtspunkt zu beachten. Es steht bisher in dem Statut, daß die höheren Einkommen einen Sonderbeitrag bezahlen sollen. Aber es ist nicht gesagt, was unter höherem Einkommen zu verstehen ist. Infolgedessen soll in das Statut eine Vorschrift aufgenommen werden, daß von einem Monatslohn von 300 Mark ab ein solcher Sonderbeitrag zu zahlen ist. Es ist ausdrücklich davon abgesehen worden, eine Beitragsstaffelung einzuführen. Einmal, weil die Verhältnisse verschieden sind, und dann, weil man nicht wollte, daß eine Nachprüfung des Einkommens in den einzelnen Orten oder Betrieben stattfindet. Wir sind der Meinung — und die bisherigen Erfahrungen haben das bestätigt —, daß, wenn diese Sonderbeiträge auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaut sind, der finanzielle Ertrag höher ist, als wenn man die Kassierung mit den Methoden durchführt, wie sie bei den Steuerbehörden üblich ist. Ich glaube, daß man auch diese Frage am zweckmäßigsten dem Kreisstatut überläßt, um den örtlichen Verschiedenheiten Rechnung tragen zu können.

Es steht nichts im Wege, wenn man in einzelnen Bezirken der Meinung ist, daß eine Staffelung, wie sie etwa in Leipzig eingeführt wurde, beibehalten werden soll, diese in das Nebenstatut aufzunehmen und die Kassierung nach einer ausführlichen Staffelung durchzuführen.

Außerdem ist der Wunsch geäußert worden, daß die Beiträge höher festgesetzt werden sollen, als sie in dem Statutenentwurf niedergelegt sind, bekanntlich mit